

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8029/18
9-N-868

Bearbeiter
Dr. Leiss

02282/2561
Kl. 48 DW

Datum
7. März 1986

Betrifft

Alkalisteppe Baumgarten a.d.March, Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf die Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindliche Alkalisteppe Baumgarten a.d.March zum Naturdenkmal.

Die Alkalisteppe Baumgarten a.d.March hat eine Größe von ca. 1.150 m² und wird im Süden von der Wegparzelle 812, KG Baumgarten a.d.March, im Westen von der Parz.Nr. 197, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 40 m und im Osten von der Parz.Nr. 202/1, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 20 m, jeweils gemessen von der Wegparzelle, begrenzt.

Das Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist die Zufahrt zum landwirtschaftlich genutzten Teil der Parzelle 198, KG Baumgarten a.d.March, entlang der Westgrenze des Naturdenkmales auf einer Breite von max. 6 m.

Außerdem darf der bestehende Feldberegnungsbrunnen im Bereich des Naturdenkmales für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden.

II. Die mit Bescheid vom 19. März 1968, III/2-584/5n-1968, bzw. mit Bescheid vom 24. Juni 1969, III/2-584/11n-1969, ausgesprochene Erklärung der Parz.Nr. 200, 202/1 und 198, KG Baumgarten an der March, zum Naturdenkmal "Kirchfeld", wird hinsichtlich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Zu I. Auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindet sich auf einer Fläche von ca. 1.150 m² eine Alkalisteppe mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Auf diesem kleinen Vegetationsfleck kommen für Österreich zwei besondere Raritäten auf schwach salzigem Boden vor; einerseits der Echte Haarstrang (*Peucedanum officinale*), andererseits die Graue Aster (*Aster canus*).

Aus zoologischer Sicht sind zwei halophile Blattfußkrebse von besonderem Interesse. Darüberhinaus kommen zahlreiche salzliebende Käferarten vor.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für den Naturschutz kommt der Alkalisteppe Baumgarten a.d.March sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Grundeigentümer hat der Naturdenkmalerklärung in der beschriebenen Form zugestimmt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. März 1968, in der Fassung vom 24. Juni 1969 wurde ua. die Naßgalle mit anschließender Brache auf der Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, zum Naturdenkmal erklärt.

Da bei dem auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindlichen Naturdenkmal im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wurde für diesen Teil des Naturdenkmales "Kirchfeld" ein neuerliches Verfahren durchgeführt, welches mit der Erklärung zum Naturdenkmal Alkalisteppe Baumgarten a.d.March abgeschlossen werden konnte.

Die Erklärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld" mußte daher bezüglich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,---.

Ergeht an

1. Herrn Reinhard Schwab, 2295 Baumgarten a.d.March Nr. 1
2. Frau Ilse Schwab, 2295 Baumgarten a.d.March Nr. 1
3. Herrn Bürgermeister in Weiden a.d.March
4. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, Herrengasse 11, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Zl. II/3-551-04/51

Der Bezirkshauptmann

Mag. M ü l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Beauftragter

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8029/18
9-N-868

Bearbeiter
Dr. Leiss

02282/2561
Kl. 48 DW

Datum
11. Juni 1986

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Der Bezirkshauptmann


(Mag. Müller)